

**RS OGH 2023/5/25 10b155/10s;  
60b16/14t; 20b98/19d; 100b32/21k;  
160k8/22w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2023

## Norm

AußStrG 2005 §72

AußStrG 2005 §73

AußStrG 2005 §73 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Da die Bestimmungen über den Abänderungsantrag nach den §§ 72 ff AußStrG 2005 jenen der ZPO nachgebildet sind, gilt der Grundsatz, dass ein in „Scheinrechtskraft“ erwachsener Beschluss (in den Fällen der nicht erkannten Prozessunfähigkeit) nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel, sondern nur mit einem Abänderungsantrag bekämpfbar ist, auch für das Außerstreitverfahren nach dem AußStrG 2005. Da die Bestimmungen über den Abänderungsantrag nach den Paragraphen 72, ff AußStrG 2005 jenen der ZPO nachgebildet sind, gilt der Grundsatz, dass ein in „Scheinrechtskraft“ erwachsener Beschluss (in den Fällen der nicht erkannten Prozessunfähigkeit) nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel, sondern nur mit einem Abänderungsantrag bekämpfbar ist, auch für das Außerstreitverfahren nach dem AußStrG 2005.

## Entscheidungstexte

- RS0126542">1 Ob 155/10s  
Entscheidungstext OGH 20.10.2010 1 Ob 155/10s  
Beisatz: Hier: Fehlende gesetzliche Vertretung als Folge einer behaupteten gesetzwidrigen Bestellung des Abwesenheitskurators. (T1); Veröff: SZ 2010/132
- RS0126542">6 Ob 16/14t  
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 16/14t  
Auch; Beisatz: Diese Rechtsprechung gilt nicht für Fallkonstellationen, in denen das Gesetz ? wie etwa im Grundbuch? und Firmenbuchverfahren ? den Abänderungsantrag ausschließt, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs aber eine Möglichkeit erfordert, sich wirksam am Verfahren zu beteiligen. In diesem Fall ist weiterhin am Grundsatz festzuhalten, dass die Zustellung an einen zu Unrecht bestellten Zustellkurator die Rechtsmittelfrist nicht auslöst. (T2)
- RS0126542">2 Ob 98/19d  
Entscheidungstext OGH 25.07.2019 2 Ob 98/19d  
Beisatz: Frage der wirksamen Vollmachtserteilung. (T3)
- RS0126542">10 Ob 32/21k  
Entscheidungstext OGH 22.02.2022 10 Ob 32/21k  
Beisatz: Im Fall eines offenkundigen Zustellmangels siehe aber 8 Ob 48/03x und 8 ObA 4/14t. (T4)  
Beisatz: Hier kein Fall eines offenkundigen, eindeutig eruierbaren Zustellmangels (Vornahme gängiger Behördenabfragen und Auftrag an Kinder- und Jugendhilfeträger zur Bekanntgabe der von diesem durchgeführten Erhebungen zum Aufenthalt des Vaters im Unterhaltsvorschussverfahren). (T5)
- RS0126542">16 Ok 8/22w  
Entscheidungstext OGH 25.05.2023 16 Ok 8/22w  
nur: Die Bestimmungen über den Abänderungsantrag nach den §§ 72 ff AußStrG 2005 sind jenen der ZPO nachgebildet (T6)  
Beisatz: Die §§ 72 ff AußStrG sind neben den Spezialregeln für das Kartellverfahren in § 12 Abs 3§ 16 KartG auch im Kartellverfahren anzuwenden. (T7)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126542

## Im RIS seit

04.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)